



**Hygienekonzept des Staatlichen Instituts für Musikforschung  
Preußischer Kulturbesitz  
zur Öffnung von Ausstellungsflächen für den Publikumsverkehr  
(Stand: 28.05.2021)**

**Allgemeines**

Gemäß der zweiten Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 2. InfSchMV) vom 04.03.2021 in der Fassung der Siebten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hat der Senat von Berlin aufgrund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) entsprechende Verordnungen getroffen, die am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 18. Mai 2021 in Kraft treten.

Hiernach ist es unter § 20 Abs. 2 (Kulturelle Einrichtungen) wieder möglich, unter Beachtung entsprechender Auflagen Museen für den Publikumsverkehr zu öffnen. Ziel des Hygienekonzepts und der aufgestellten Hygieneregeln sind die Reduzierung von Kontakten sowie der Schutz des Personals und des Publikums vor Infektionen.

Mit dem vorliegenden Konzept wird auf die Schutzmaßnahmen für die öffentlichen Bereiche des Musikinstrumenten-Museums abgestellt, in denen Besucherverkehr stattfindet.

Nach notwendigen umfangreichen Vorarbeiten hat sich das Staatliche Institut für Musikforschung entschlossen, sein Musikinstrumenten-Museum ab dem 1.6.2021 für den Publikumsverkehr wieder zu öffnen.

## **Organisatorische Maßnahmen**

Im Eingangsbereich des Musikinstrumenten-Museums wird das Publikum auf die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (FFP-2-Maske, Abstandsgebot, Vermeidung von Gruppenbildung) hingewiesen. Die Information erfolgt auf Aufstellern, auf Flyern sowie durch das eingesetzte Personal vor Ort.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 (Medizinische Gesichtsmaske und Mund-Nasen-Bedeckung) 2. InfSchMV sind das Tragen einer FFP2-Maske für das Publikum sowie das Tragen von medizinischen Masken für sämtliche Mitarbeiter\*innen des Staatlichen Instituts für Musikforschung und seine Dienstleister nach § 4 Abs. 1 verpflichtend.

Ferner müssen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 (Anwesenheitsdokumentation) 2. InfSchMV Anwesenheitsdokumentationen geführt werden, die ausschließlich zum Vollzug infektionsrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Kontaktnachverfolgung genutzt werden. Die Anwesenheitsdokumentation erfolgt im Musikinstrumenten-Museum durch ein Formular, das vom Publikum auszufüllen ist.

Besucherinnen und Besucher dürfen das Musikinstrumenten-Museum nur dann aufsuchen, wenn sie im Sinne von § 6b negativ getestet sind bzw. unter den Ausnahmetatbestand des § 6c fallen. Dies ist an der Kasse durch entsprechende offizielle Dokumente nachzuweisen.

Zur Reduzierung von Kontakten wird vorrangig auf das bargeldlose Bezahlen abgestellt.

Es wird auf das Einhalten der Abstandsregelung mit mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen hingewiesen. Dies erfolgt durch Markierungen und Aufsteller.

An der Kasse wurden Plexiglasscheiben zum Schutz des Personals installiert.

In der Ausstellung des Musikinstrumenten-Museums sind 20 m<sup>2</sup> pro Besucher\*in als Maximalbelegung festgelegt worden. Diese wird durch eine Einlassbeschränkung mittels einer Besucherzählung sichergestellt. Das vor Ort tätige Aufsichtspersonal wird hier ggf. regulierend eingreifen.

Zur Lenkung der Besucherströme ist ein „Einbahnstraßensystem“ im Eingangs- und Kassenbereich vorgesehen. Auf diese Weise können Nahkontakte von Besucher\*innen in diesem kritischen Bereich weitgehend vermieden werden.

## **Reinigungsplan**

Sämtliche öffentlichen Flächen des Staatlichen Instituts für Musikforschung und seines Musikinstrumenten-Museums werden im Rahmen einer Unterhaltsreinigung turnusmäßig durch eine Fachfirma (Fremddienstleister) gereinigt.

Toiletten- und Waschraumbereiche sowie Hauptverkehrsflächen, wie beispielsweise das Foyer und sonstige stark frequentierte Bereiche, werden täglich gereinigt.

Zur Erweiterung der bisherigen Reinigungsleistungen werden zusätzliche Flächendesinfektionsarbeiten an ausgewählten Stellen wie beispielsweise dem Kassen- und dem Garderobenbereich durchgeführt. Hierzu gehören auch das verstärkte Reinigen und Desinfizieren von Türklinken und Türgriffen und sonstigen durch den Publikumsverkehr stärker beanspruchten Flächen.

Im Eingangsbereich und in den Sanitärbereichen werden Händedesinfektionsmittel für den Publikumsverkehr zur Verfügung gestellt.

## **Evaluierung**

Die getroffenen Hygieneregeln werden regelmäßig überprüft und bei Notwendigkeit bedarfsgerecht angepasst.

## **Zuständigkeit**

Für die Umsetzung und Einhaltung des Hygienekonzepts ist die Leitung des Musikinstrumenten-Museums des Staatlichen Instituts für Musikforschung zuständig.

Berlin, 28. Mai 2021

Dr. Thomas Ertelt

Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung Preußischer Kulturbesitz